



Absprachen und Regeln für den Sport- und Schwimmunterricht

Allgemeines

1. Die Sportlehrkraft muss über Krankheiten (z. B. Allergien, Asthma, Diabetes, Herzfehler etc.) schriftlich von den Eltern informiert werden.

Anwesenheitspflicht

1. Für den Sportunterricht gilt die Anwesenheitspflicht. Auch ärztliche Atteste befreien nur von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht.
2. Da Sportunterricht neben praktischen Fertigkeiten auch die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen umfasst (z.B. Regelkunde, Trainingsmethodik, Analyse von Bewegungsabläufen) nehmen auch Schüler:innen am Sportunterricht teil, die eine Befreiung haben.

Befreiung vom Sportunterricht

1. Können Schüler:innen aufgrund einer Erkrankung für kürzere Zeit nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, weisen sie zu Beginn der Stunde eine Entschuldigung bei der Sportlehrkraft vor.
2. Entschuldigungen enthalten eine hinreichend aussagekräftige Mitteilung mit dem Datum, der Dauer der Gültigkeit und der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
3. Bei Verletzungen oder Erkrankungen, die eine aktive Teilnahme am Sportunterricht für längere Zeit nicht ermöglichen, wird um ein ärztliches Attest gebeten.
4. Bei leichten Verletzungen oder einer unklaren Krankheitssituation sollen die Schüler:innen bestärkt werden, im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen. Eine entsprechende Entschuldigung sollte vorliegen.
5. Besonderheiten während des Fastenmonats Ramadan werden berücksichtigt.
6. Passive Schüler:innen bringen in der Hallensaison immer Hallenturnschuhe mit und werden so weit möglich in den Unterricht eingebunden.

Besonderheiten Schwimmunterricht

1. Für den Schwimmunterricht gelten dieselben Regeln, wie für den Sportunterricht.
2. Nur in besonderen Einzelfällen, müssen kranke/verletzte Schüler:innen nicht am Schwimmunterricht passiv teilnehmen. Bei Fußverletzungen (z.B. Gips) etc. darf die Sportlehrkraft über die Abwesenheit entscheiden. Dafür müssen sich die Eltern spätestens 24h vor der Unterrichtsstunde per E-Mail bei der entsprechenden Lehrkraft melden. Die Lehrkraft informiert anschließend die Eltern darüber, ob die Ausnahme genehmigt wird.

Besonderheiten Oberstufe

1. Am Anfang des Schuljahres werden die Schüler:innen durch den Oberstufenleiter über die Rahmenbedingungen informiert.
2. Versäumt ein Schüler/ eine Schülerin aus einem selbst zu vertretenden Grund den Unterricht, sodass die Leistung nicht bewertet werden kann, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen.
3. Bei längerer Sportunfähigkeit muss von dem Schüler/der Schülerin unaufgefordert ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Attest muss den Beginn und das (voraussichtliche) Ende des Zeitraums der Sportunfähigkeit angeben.
4. Besteht wegen längeren Fehlzeiten die Gefahr, dass die Gesamtleistung nicht bewertet werden kann, wird sich mit der Oberstufenleitung über den jeweiligen Umgang beraten.